

Satzung
der
Stiftung „an morgen denken“

Präambel

1. Die Stifterin, die Sparkasse Hochrhein, fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise sowie die Wirtschaftserziehung der Jugend im Besonderen. Als selbstständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft ist sie für die Bürger, die Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand sowie die öffentliche Hand gleichermaßen ein Garant für eine angemessene und ausreichende Versorgung mit umfassenden geld- und kreditwirtschaftlichen Dienstleistungen, welche auf der Basis der freien marktwirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten zudem zur Stärkung des Wettbewerbes beitragen.
2. Auf Basis ihres Satzungsauftrages und der langjährigen tatsächlichen Erfahrungen in diesen Geschäftsgebieten ist die Stifterin fest mit der Region Hochrhein verankert und damit traditionell mit ihren Bürgern eng verbunden; sie fühlt sich den Bürgern, der Wirtschaft und den Kommunen verpflichtet.

Auf der Grundlage dieses Verständnisses entsteht die Stiftung „an morgen denken“. Die Stifterin ermöglicht mit der Installation der Stiftergemeinschaft die Verwirklichung und Umsetzung einer Vielzahl gemeinnütziger und altruistischer Ideen und Visionen eines Jeden in gemeinsamen Projekten, in dem sie eine Plattform schafft, welche eine langfristige, effiziente und unbürokratische Zweckverfolgung garantiert und in synergetischer Weise fördert.

3. Die Stiftung „an morgen denken“ lenkt ihren Fokus dabei vornehmlich auf die Menschen und Themen der Region sowie auf die Verfolgung von Stiftungszwecken, die den Bürgern im Geschäftsgebiet der Stifterin ein förderungswürdiges Anliegen sind. Sie stärkt als verlässlicher Partner der Bürger den Gemeinsinn und ergänzt in diesem Sinne die weiteren Stiftungen vor Ort.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung trägt den Namen: Stiftung „an morgen denken“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Waldshut-Tiengen.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gemeinwohls, insbesondere:
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - c) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - d) die Förderung der Völkerverständigung,
 - e) die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - f) die Förderung des Heimatgedankens,
 - g) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personengruppen,
 - h) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - i) die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - j) die Förderung des Sports,
 - k) die Förderung der Tierzucht- und der Pflanzenzucht,
 - l) die Förderung des traditionellen Brauchtums,
 - m) der Religion,
 - n) der Entwicklungshilfe.
2. Die Stiftung erfüllt die in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Daneben kann sie die Zwecke auch selbst verwirklichen.

Soweit nicht in dieser Satzung anders festgelegt, soll hierüber im einzelnen der Stiftungsvorstand entscheiden.

Die Stiftungszwecke können dabei insbesondere - nach Maßgabe von Gesetz und Rechtsprechung - verwirklicht werden durch:

- a) die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten,
 - b) die Einrichtung von Gesprächskreisen und Arbeitsgruppen,
 - c) die Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - d) die Vergabe von Stipendien,
 - e) die Förderung von Vereinen und Institutionen, die dieselben Zwecke wie die Stiftung verfolgen,
 - f) Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen.
3. Die Tätigkeit der Stiftung soll sich vornehmlich auf das Geschäftsgebiet der Sparkasse Hochrhein bzw. deren Rechtsnachfolgerin beschränken. Sie soll keine Aufgaben übernehmen, die zu öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben gehören.
4. Die Stiftung muss nicht alle Einzelzwecke im Sinne des Abs. 1 gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Das Stiftungskuratorium entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
5. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen. Ansprüche auf Zuwendung von Stiftungsmitteln bestehen nicht.
6. Die Zwecke der Stiftung können nicht nur durch finanzielle Zuwendungen, sondern auch durch Entwicklung von Ideen und Einsatz von Arbeitskraft erfüllt werden. Insbesondere der Einsatz von Hilfspersonen ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus:

250.000,00 Euro
(i. W.: zweihundertfünfzigtausend Euro).

in bar.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

2. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen.

Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für die Stiftungszwecke (§ 2) verwendet, in eine Rücklage (§ 4 Abs. 6) eingestellt oder auf Beschluss des Stiftungsvorstandes dauerhaft dem Stiftungsvermögen (§ 4 Abs. 1) zugeführt werden. Im Ausnahmefall (bei dringendem Bedarf) kann zugunsten des Stiftungszweckes auf das Stiftungsvermögen selbst in Höhe eines Anteils von bis zu 5% innerhalb von fünf Geschäftsjahren zurückgegriffen werden, wenn der Stiftungsvorstand dies mit einer Mehrheit von Zwei Drittel seiner Mitglieder beschließt. Das Stiftungsvermögen ist dann in angemessenem Zeitraum wieder aufzufüllen.

3. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden. Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

Erbschaften und Vermächtnisse wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu.

Das nähere regelt § 5 dieser Satzung.

4. Die Stiftung darf die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen.

Das nähere regelt § 6 dieser Satzung.

5. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

6. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.

§ 5

Zustiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse und Spenden

1. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen einzuwerben und anzunehmen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Zwecke nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Zustiftungen werden dem Stiftungsvermögen (§ 4 Abs. 1) zugeführt. Dasselbe gilt grundsätzlich für Erbschaften und Vermächtnisse.

Der Zustifter respektive Erblasser kann die Erträge seiner Zuwendung auf Wunsch einem der vorbezeichneten Zwecke und innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zuordnen.

Eine Zustiftung kann mit einem Namenswunsch des Zustifters versehen werden.

Voraussetzung sowohl für die explizite Zweck-Zuordnung als auch für die Namensgebung ist in der Regel jeweils die Zuwendung eines Mindestbetrages in Höhe von € 50.000,00 sowie die Angemessenheit des Zuwendungsbetrages im Zusammenhang mit der Zweckförderung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Eine Zustiftung kann auf ausdrücklichen Wunsch des Zustifters, abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung, auf völligen Verbrauch ausgelegt sein. Dabei hat der Zustifter die Dauer, bis zu der die Zustiftung verbraucht sein soll festzulegen (vgl. § 7 Abs. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg). Die Frist für den Verbrauch muss mindestens zehn Jahre betragen.

2. Die Stiftung ist ferner berechtigt, zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Spenden fließen nicht dem Stiftungsvermögen (§ 4 Abs. 1) zu; sie sind zum zeitnahen Verbrauch bestimmt.

Voraussetzung für die explizite Zweck-Zuordnung einer Spende ist in der Regel die Zuwendung eines Mindestbetrages in Höhe von € 5.000,00 sowie die Angemessenheit des Zuwendungsbetrages im Zusammenhang mit der Zweckförderung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Verwaltung rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Stiftungen

1. Die Stiftung ist befugt, die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen gegen Kostenerstattung zu übernehmen, wenn die Zwecksetzung dieser Stiftungen sich im Rahmen der ihr vorgegebenen Zwecke hält und dadurch keine Belastungen übernommen werden, die die Erfüllung der ihr vorgegebenen Zwecke beeinträchtigt.
2. Die Stiftung ist ferner befugt, als Träger unselbstständiger Stiftungen zu fungieren, sofern sich die Zwecksetzung dieser Stiftungen im Rahmen der ihr vorgegebenen Zwecke hält und ihr aus den Mitteln dieser Stiftungen die erforderlichen Kosten erstattet werden. Die Vermögensausstattung einer unselbstständigen Stiftung soll einen Betrag von € 50.000,00 nicht unterschreiten, sofern z. B. durch letztwillige Verfügungen das Stiftungskapital auf € 500.000,00 voraussichtlich anwächst.

§ 7

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

§ 8

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der erste Vorstand sowie dessen Vorsitzender werden von der Stifterin bestellt; danach werden seine Mitglieder sowie der Vorsitzende vom Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Bestellung eines Nachfolgers endgültig aus, so können in der Zwischenzeit unaufschiebbare Maßnahmen von den verbleibenden Mitgliedern gemeinsam getroffen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sollen mehrheitlich Mitarbeiter/ Führungskräfte der Stifterin sein. Der Vorsitzende des Vorstandes muss Führungskraft bei der Stifterin sein.

Zustifter sowie Repräsentanten rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Stiftungen können als Mitglied in den Vorstand aufgenommen werden, sofern das Kuratorium dies beschließt.

4. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vorstandsmitglieder können neben dem Ersatz ihrer angemessenen Auslagen eine der Stiftungsaufsicht angezeigte Vergütung beanspruchen, wenn das Kuratorium diese und die Bedingungen ihrer Gewährung vor Beginn des Vergütungszeitraumes beschlossen hat.
5. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes und der satzungsmäßigen Vorschriften zu sorgen.
2. Für den Fall, dass mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann er sich eine Geschäftsordnung geben, über die das Kuratorium zu beschließen hat.
3. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Stiftungszwecke sowie dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums in eigener Verantwortung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
- die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
- die Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes unter Beachtung der satzungsmäßigen Vorschriften,
- die Anstellung von Arbeitskräften,
- die Verwendung von Gewinnen aus Vermögensumschichtungen,
- die Anlage des Stiftungsvermögens,
- die Bildung zweckgebundener Rücklagen,
- die Entscheidung über die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Entscheidung über die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen nach Maßgabe des § 6.

§ 11

Kuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus dem Vorstand der Sparkasse Hochrhein und ggfls. weiteren Mitgliedern.

Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren und wird durch Kooptation durch das Kuratorium vorgenommen. Wiederwahl ist zulässig.

Kuratoriumsmitglieder, die aus Mitarbeitern/Führungskräften der Stifterin bestellt sind, scheiden aus dem Kuratorium aus, wenn das Arbeitsverhältnis bei der Stifterin endet.

Das Kuratorium hat stets mehrheitlich mit Mitarbeitern/ Führungskräften der Stifterin besetzt zu sein. Zustifter sowie Repräsentanten rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Stiftungen können als Mitglied in das Kuratorium aufgenommen werden, sofern das Kuratorium dies beschließt. Die neu aufzunehmenden Mitglieder haben dabei noch kein Stimmrecht.

2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher den Vorsitz in den Sitzungen des Kuratoriums führt. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Das Kuratorium kann einen Auslagenersatz, auch pauschal, festsetzen und soll diesen der Stiftungsaufsicht anzeigen.
4. Das Stiftungskuratorium kann Ausschüsse zur Unterstützung seiner Arbeit bilden.
5. Das Kuratorium haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium wirkt an den strategischen Grundsatzentscheidungen mit. Es begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass die Stiftungszwecke und die satzungsmäßigen Vorschriften dauernd und nachhaltig erfüllt werden.
2. Der Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium unterliegen insbesondere:
 - die Genehmigung eines vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - die Feststellung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - der Rückgriff auf das Stiftungsvermögen im Falle dringenden Bedarfs,
 - die Zustimmung zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Auflösung oder Zusammenlegung,
 - die Festlegung von Prioritäten und die Prüfung der Angemessenheit bei Verfolgung der Stiftungszwecke,
 - die Beschlussfassung über Vergabe der Fördermittel.

§ 13

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; dies gilt insbesondere für die Namensbildung und Sitzwahl. Die Satzung kann im übrigen geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.
2. Der Stiftungszweck im Besonderen ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit den Zustimmungen sowohl der zuständigen Finanzbehörde als auch der Stiftungsbehörde wirksam.
3. Die Stiftung ist mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenzulegen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.

Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszweckes nicht möglich ist.

4. Die vorstehenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes sowie des Stiftungskuratoriums.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Träger der Stifterin entsprechend der Stimmverhältnisse in der Trägerversammlung mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.

Waldshut-Tiengen, 29. April 2008

Edwin Bürsner

Heinz Rombach

Roland Supper